



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Stadt Werneuchen  
Der Bürgermeister  
Am Markt 5  
16356 Werneuchen

Der Landrat  
des Landkreises Barnim  
als allgemeine untere  
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Sachbearbeiter Christoph Schwarz  
Raum A.106  
Telefon 03334 2141755  
Telefax 03334 2142755  
Kommunalaufsicht@kvbarnim.de

17. Mai 2023

## **EIGENBETRIEB WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG DER STADT WERNEUCHEN**

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:  
30-15.12.74-0004/23

Sehr geehrter Herr Kulicke,

in der gemeinsamen Beratung am 12. Mai 2023 teilten Sie mit, dass eine Kalkulation der Gebühren für die Ver- und Entsorgungsleistungen des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen die Notwendigkeit zu erheblichen Steigerungen der Gebührensätze ergab. Ursächlich hierfür seien u.a. dringend erforderliche Investitionsmaßnahmen. Die Stadt Werneuchen würde daher erwägen, über einen Zuschuss an den Eigenbetrieb den Gebührenanstieg abzuschwächen. Sie bitten um Stellungnahme zur Zulässigkeit einer Bezuschussung des Eigenbetriebes durch die Stadt Werneuchen.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen aus Benutzungsgebühren zur Nutzung einer Einrichtung oder Anlage, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, soll in der Regel die voraussichtlichen Kosten der Anlage oder Einrichtung decken (§ 6 Absatz 1 KAG). Dabei sind die Benutzungsgebühren dieser Anlage oder Einrichtung spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren (§ 6 Absatz 3 KAG).

Sie haben uns eine von Ihnen eingeholte rechtsanwaltliche Stellungnahme vorgelegt, die u.a. Möglichkeiten untersucht, Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung sozialer Belange der Gebührenpflichtigen differenziert zu gestalten. Wir haben der Stellungnahme auch entnommen, dass ein allgemeiner

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Zuschuss an den Eigenbetrieb als grundsätzlich zulässig angesehen wird.

Die Zulässigkeit eines allgemeinen Zuschuss der Trägerkommune an ihren Eigenbetrieb wird auch hier gesehen. Zwar hat der Eigenbetrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen (§ 64 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 86 Absatz 2 BbgKVerf), doch werden dadurch Einlagen der Trägerkommune nicht ausgeschlossen. Letztlich hat die Trägerkommune für dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihres Eigenbetriebes zu sorgen. Vor einer Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung halten wir es jedoch für erforderlich, im Zuge einer Vorabkalkulation zu prüfen, ob und inwieweit ein allgemeiner Zuschuss tatsächlich gebührenmindernd wirkt. Jedenfalls gibt es dazu in der Fachliteratur kritische Auffassungen (siehe Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 68. AL, § 6 Rn. 61 und 64).

Mit Blick auf den Haushalt der Stadt Werneuchen weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass Zuschüsse, die von der Stadt an ihren Eigenbetrieb geleistet werden, kritisch zu sehen sind, wenn die Stadt andererseits zur Umsetzung eigener Investitionsmaßnahmen auf Fremdkapital angewiesen ist. Eine von der Stadt beantragte Genehmigung eines Gesamtbetrages vorgesehener Kreditaufnahmen würde grundsätzlich nur in der Höhe gewährt werden können, wie eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 64 Absatz 3 BbgKVerf). Die Finanzierung städtischer Investitionsmaßnahmen geht einer Bezuschussung des Eigenbetriebes vor. Eine Verpflichtung zur Leistung von Zuschüssen an den Eigenbetrieb zu dem Zweck, Finanzierungslücken des Eigenbetriebes aus Kostenunterdeckungen zu schließen, besteht zunächst nicht (im Ggs. zum Ausgleich liquiditätswirksamer Verluste des Eigenbetriebes nach § 11 Absatz 7 EigV).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Oliver Turner  
Dezernent für Öffentliche Ordnung,  
Bildung und Finanzen